

**Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)**

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8935/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt
geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung
von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom
21. Dezember 1988 (BGBI. I, S. 2621)
- Ausnahme E 18 -

2 Antragsteller

Beiersdorf AG, Unnastr. 48, 2000 Hamburg 20

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 2679/89 der Beratungs- und
Forschungsstelle e.V. (BFSV), Hamburg vom
26.07.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V
der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/Y...*)/S/...../D/BAM 8935 - **)
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

**) An dieser Stelle ist das Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzusetzen.
E.C.A. für Europa Carton AG, Hamburg
AW für Altonaer Wellpappen, Tornesch

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Außenvolumen darf 0,43 kg/Liter nicht überschreiten.
- 8.4 Entfällt
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8935/4G

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.01.1990

Kissin

hm

